

BEITRAGSORNUNG DES GOERZALLEE E.V.

§1 Einnahmen

Gemäß der Satzung des Goerzallee e.V. erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Der Verein deckt seine Aufwendungen darüber hinaus durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§2 Festlegung der Beitragshöhe

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gem. § 3 der Satzung die Mitgliederversammlung.

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Mitarbeiterzahl des Mitgliedes. Die Höhe des Jahresbeitrages wird gemäß folgender Differenzierung festgelegt:

1) Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	
1 bis 10 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	250,- €
11 bis 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	500,- €
21 bis 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	1.000,- €
mehr als 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	1.500,- €
2) Persönliche Mitglieder (Einzelpersonen)	120,- €
3) Verbände, Vereinigungen und sonstige Institutionen	250,- €

Verbände und Vereinigungen können eine Gruppenmitgliedschaft beantragen und sich damit an der Arbeit des Vereins beteiligen. Mitglieder einer solchen Gruppe können eine vergünstigte Einzelmitgliedschaft beantragen. Auf den Mitgliedsbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 erhalten sie einen Nachlass in Höhe von 50%.

2. Für die Beitragsgruppen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 der Beitragsordnung gilt der jeweilige Beitrag zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer; der Beitrag der Beitragsgruppe gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Beitragsordnung enthält die jeweils geltende Umsatzsteuer.

3. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen, erhöhen oder stunden. Diese Entscheidungen werden jährlich überprüft.

5. Mitgliedern, die einen höheren Mitgliedsbeitrag als in § 3 1. festgelegt ist bereit sind zu zahlen erhalten die gleichen Stimmrechte, als wenn sie den regulären Beitrag zahlen würden.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.

§5 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde in der Hauptversammlung am 17.02.2017 für das laufende Wirtschaftsjahr beschlossen und tritt am 17.02.2017 in Kraft. Sie gilt bis zur Annahme einer neuen Beitragsordnung.